

P-6032.2-1.2-Gu

**Studien- und Prüfungsordnung
für den Masterstudiengang Internationales Produkt- und Servicemanagement
(International Product and Service Management)
an der Fachhochschule Ansbach - Hochschule für Angewandte Wissenschaften**

Vom 16. Oktober 2008

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 2, Art. 43 Abs. 5, Art. 58 Abs. 1, Art. 61 Abs. 2, Art. 66 Abs. 1 Satz 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes – BayHSchG – (BayRS 2210–1–1–WFK) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245) in der derzeit gültigen Fassung erlässt die Fachhochschule Ansbach - Hochschule für Angewandte Wissenschaften folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen – RaPO – (BayRS 2210–4–1–4–1–WFK) vom 17. Oktober 2001 (GVBl S. 686) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Ansbach Hochschule für Angewandte Wissenschaften (A-PO/FHAN-20072) vom 19. Juni 2008 in deren jeweils gültiger Fassung.

§ 2

Studienziele und Studieninhalte

(1) ¹Der Masterstudiengang Internationales Produkt- und Servicemanagement baut auf einem erfolgreich abgeschlossenen Hochschulstudium auf. ²Der Studiengang vermittelt Kenntnisse und Fähigkeiten, die erforderlich sind, um den Anforderungen in einem international geprägten Umfeld im Rahmen der komplexen Produkt- und Serviceprozesse gerecht zu werden. ³Die beruflichen Einsatzgebiete der Absolventen umfassen dabei sowohl internationale Konzerne als auch mittel-

ständische Unternehmen der Region, die in immer stärkerem Maße global agieren.

(2) ¹Im Masterstudiengang soll betriebswirtschaftliches bzw. ingenieurwissenschaftliches und informationstechnisches Basiswissen vertieft und ergänzt werden. ²Dabei sollen vor allem die betriebswirtschaftlichen Fähigkeiten in enger Verbindung mit technischem Wissen vermittelt werden, die zur Konzeption und Umsetzung von Produkt- und Serviceprozessen notwendig sind. ³Die zur Durchführung solch komplexer Prozesse notwendige Führungs- und Teamkompetenz soll insbesondere in den teamorientierten Projektarbeiten erworben werden.

§ 3

Studiengangprofil

(1) ¹Der Masterstudiengang Internationales Produkt- und Servicemanagement ist ein nicht-konsequenter Masterstudiengang. ²Er hat ein anwendungsorientiertes Profil und führt zum Abschluss Master of Arts.

(2) ¹Der Masterstudiengang wird auch in Kooperation mit ausländischen Hochschulen als gemeinsamer Joint-Masterstudiengang angeboten. ²Studierende, die sich für diesen gemeinsamen Studiengang entscheiden, müssen mindestens ein Semester an einer der ausländischen Partnerhochschulen studieren.

§ 4

Qualifikationsvoraussetzungen,
Zulassung zum Studium

(1) Qualifikationsvoraussetzungen für die Zulassung zum Masterstudiengang sind:

1. ein Hochschulabschluss oder gleichwertiger Abschluss mit der Prüfungsgesamtnote befriedigend oder besser in einem mindestens die Regelstudienzeit von sechs Semestern umfassenden qualifizierten Studiengang an einer deutschen oder ausländischen Hochschule,
2. der Nachweis ausreichender Deutsch- und Englischkenntnisse,
3. der Nachweis überdurchschnittlicher Befähigung als besondere Qualifikationsvoraussetzung durch ein Auswahlgespräch.

(2) ¹Qualifizierte Studiengänge im Sinne des Abs. 1 sind insbesondere Betriebswirtschaft, Wirtschaftsingenieurwesen und Wirtschaftsinformatik. ²Des Weiteren liegt ein qualifizierter Studiengang dann vor, wenn er Prüfungsleistungen umfasst, die mehrheitlich mit den Prüfungsleistungen der in Abs. 2 Satz 1 genannten Studiengänge gleichwertig sind. ³Über die Gleichwertigkeit der Prüfungsleistungen entscheidet unter Beachtung des Art. 63 BayHSchG die Prüfungskommission.

(3) Bewerber oder Bewerberinnen, die zum Zeitpunkt des Bewerbungsschlusses noch keine Prüfungsgesamtnote vorweisen können, haben eine amtliche Bescheinigung einzureichen, die den erfolgreichen Abschluss und den Notendurchschnitt des bisherigen Studiums ausweist.

(4) Die Gleichwertigkeit ausländischer Abschlüsse stellt die Prüfungskommission unter Beachtung des Art. 63 BayHSchG fest.

(5) Studierende von Hochschulen, die mit der Fachhochschule Ansbach bezüglich des Masterstudiengangs Internationales Produkt- und Servicemanagement kooperieren, werden durch die Partnerhochschulen selbst zugelassen.

(6) Ein Anspruch darauf, dass der Masterstudiengang bei nicht ausreichender Anzahl von Studienbewerberinnen bzw. Studienbewerbern durchgeführt wird, besteht nicht.

§ 5

Aufnahmeverfahren und Eignungsfeststellung

(1) ¹Die Aufnahme des Masterstudiums ist nur zum Sommersemester möglich. ²Die Bewerbung muss fristgerecht vom 1. November bis 15. Dezember für das Sommersemester erfolgen.

(2) Die Bewerbung muss formgerecht erfolgen und folgende Unterlagen müssen bis spätestens zwei Wochen nach Ende der Bewerbungsfrist beim Studierenden-, Praktikanten- und Prüfungsservice der Fachhochschule Ansbach eingegangen sein:

- das Abschlusszeugnis nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 oder die amtliche Bescheinigung nach § 4 Abs. 3,
- den Nachweis ausreichender Deutsch- und Englischkenntnisse durch das Auswahlgespräch nach Abs. 4,
- die Studien- und Prüfungsordnungen der Studiengänge, in denen der Bewerber oder die Bewerberin den ersten berufsqualifizierten Abschluss erworben hat,

(3) Die Unterlagen nach Abs. 2 sind in deutscher Sprache einzureichen.

(4) ¹Das Auswahlgespräch wird von zwei Professoren bewertet, von denen mindestens einer Lehraufgaben im Masterstudiengang wahrnimmt. ²Gegenstand des Auswahlgesprächs ist insbesondere die Überprüfung der aktuellen betriebswirtschaftlichen, methodischen und sozialen Kompetenzen. ³Außerdem wird die Motivation und die Identifikation zum Masterstudiengang überprüft.

(5) ¹Im Falle der Nicht-Zulassung ist eine Bewerbung zu einem weiteren Termin möglich. ²Eine dritte Bewerbung ist ausgeschlossen.

§ 6

Regelstudienzeit und Aufbau des Studiums

(1) ¹Der Masterstudiengang Internationales Produkt- und Servicemanagement wird als Vollzeitstudium angeboten. ²Die Regelstudienzeit beträgt drei Semester mit einem Gesamtvolumen von 90 ECTS-Punkten.

(2) ¹Soweit Bewerber ein abgeschlossenes Hochschulstudium nachweisen, für das weniger als 210 ECTS-Punkte (jedoch mindestens 180 ECTS-Punkte) vergeben wurden, ist Voraussetzung für das Bestehen der Masterprüfung der Nachweis der fehlenden Leistungspunkte aus dem fachlich einschlägigen grundständigen Studienangebot der den Studiengang tragenden Hochschulen. ²Die Prüfungskommission legt fest, welche

Studien- und Prüfungsleistungen abgelegt werden müssen.

(3) Das Studium ist in folgende Module gegliedert:

- Kernmodul
- Schwerpunktmodule
- Wahlpflichtmodule
- Master-Arbeit.

(4) ¹Der Studierende belegt neben dem Kernmodul ein Schwerpunktmodul. ²Weiterhin sind Wahlpflichtmodule im Umfang von 15 ECTS-Punkten zu erbringen. ³Das Nähere regelt der Studienplan.

§ 7

Module und Prüfungen

(1) ¹Die Module mit ihrer Semesterwochenstundenzahl, Art der Lehrveranstaltung, Anzahl der ECTS-Punkte, Art und Dauer der Prüfungen sowie deren Gewichtung sind in der Anlage zu dieser Satzung festgelegt. ²Besteht ein Modul aus mehreren Teilveranstaltungen/Kursen, so wird für das Modul die Anzahl der ECTS-Punkte und für die Lehrveranstaltungen/Kurse die Semesterwochenstundenzahl, Art der Lehrveranstaltung, Art und Dauer der Prüfungen in der Anlage zu dieser Satzung festgelegt.

(2) Lehrveranstaltungen und Prüfungen können nach Maßgabe des Studienplans in einer Fremdsprache abgehalten werden.

§ 8

Studienplan

(1) ¹Die Fakultäten Ingenieurwissenschaften und Wirtschafts- und Allgemeinwissenschaften der Fachhochschule Ansbach sowie die Partnerhochschulen erstellen einen Studienplan. ²Der Studienplan dient der Sicherstellung des Lehrangebots und enthält die Informationen, aus denen sich der Ablauf des Studiums ergibt. ³Der Studienplan wird in Deutschland von den jeweiligen Fakultätsräten beschlossen und ist an den Hochschulen spätestens bis zum Beginn der Vorlesungszeit öffentlich bekanntzumachen. ⁴Der Studienplan enthält insbesondere folgende Regelungen und Angaben:

1. den Katalog der Wahlpflichtmodule,
2. die Aufteilung der Semesterwochenstunden je Modul und Studiensemester,
3. die Kurse in den einzelnen Modulen, soweit sie nicht in der Anlage abschließend festgelegt wurden,

4. nähere Bestimmungen zu den Leistungs- und Teilnahmenachweisen,
5. die Zuordnung von ECTS-Punkten zu den einzelnen Modulen.

(2) ¹Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehene Wahlpflichtmodule oder Kurse des Schwerpunktmoduls tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. ²Des Weiteren besteht kein Anspruch darauf, dass Module und Kurse bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.

§ 9

Prüfungskommission

(1) ¹Es wird eine Prüfungskommission eingerichtet. ²Sie besteht aus dem vorsitzenden Mitglied und zwei weiteren Mitgliedern

(2) Das vorsitzende Mitglied und die Mitglieder jeder Prüfungskommission werden auf die Dauer von zwei Jahren durch die Fakultätsräte der Fakultäten Ingenieurwissenschaften sowie Allgemein- und Wirtschaftswissenschaften bestellt; Wiederbestellung ist zulässig.

§ 10

Master-Arbeit

(1) Die Ausgabe des Themas der Master-Arbeit setzt voraus, dass mindestens 50 ECTS-Punkte des Master-Studiums erbracht wurden.

(2) ¹Das Thema wird von einem hauptamtlichen Professor der Fachhochschule Ansbach ausgegeben. ²Über Ausnahmen entscheidet die Prüfungskommission.

(3) Die Bearbeitungszeit der Master-Arbeit beträgt sechs Monate.

(4) Die Master-Arbeit ist in dreifacher Ausfertigung im Studierenden-, Praktikanten- und Prüfungsservice abzugeben.

§ 11

Benotung von Prüfungsleistungen

¹Die Gewichtung der Noten der Module zur Bildung der Prüfungsgesamtnote ergibt sich aus den in Anlage 1 festgelegten ECTS-Punkten der Module. ²Besteht ein Modul aus mehreren Kursen, so errechnet sich die Modulnote aus dem arithmetischen Mittel der gewichteten Noten der Teilprüfungen. ³Die Gewichtung der Teilprüfungen wird

im Studienplan festgelegt, ansonsten werden die Teilprüfungen gleich gewichtet.

§ 12

Akademischer Grad

(1) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses des Studiums wird von der Fachhochschule Ansbach der akademische Grad Master of Arts, Kurzform: M.A., verliehen.

(2) Studierende, die den Masterstudiengang als internationalen Studiengang i.S.d. § 3 Abs. 2 studieren, wird von der Fachhochschule Ansbach in Kooperation mit der jeweiligen ausländischen Hochschule der gemeinsame akademische Grad Master of Arts, Kurzform: M.A., verliehen.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 1. November 2008 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule vom 15. Oktober 2008 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten vom 16. Oktober 2008.

Ansbach, den


Prof. Dr. Gerhard Mammien
Präsident



Diese Satzung wurde am 16. Oktober 2008 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 16. Oktober 2008 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 16. Oktober 2008.

**Anlage 1:
Übersicht über die Module des Masterstudiengang Internationales Produkt- und Servicemanagement
(International Product and Service Management)**

Modul	ECTS-Punkte	Endnotenbildende Prüfungsleistungen	
		Art	Dauer
Kernmodul:			
Produktmanagement	30	StA mündILN	- 30 - 60 min
Schwerpunktmodule: Studierende wählen ein Schwerpunktmodul aus. Der Studienplan kann weitere Studienschwerpunktmodule vorsehen.			
Technologien (FH Ansbach) Servicemanagement (Univ. Valencia)	jeweils 15	siehe Studienplan	
Wahlpflichtmodule: Studierende wählen Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt 15 ECTS-Punkten.			
Wahlpflichtmodule	insgesamt 15	siehe Studienplan	
Masterarbeit	30	MA	-